

# **Satzung über Straßenbenennung und Hausnummerierung**

## **Abschnitt I : Straßenbenennung**

### **§ 1 Benennung von Straßen**

- (1) Die Benennung von öffentlichen Straßen steht im Ermessen der Gemeinde. Die Straßennamen werden vom Gemeinderat vorgeschlagen und auch endgültig bestimmt.
  
- (2) Den Anwohnern der zu benennenden Straßenzüge wird bei der Namensgebung Gelegenheit zur Anhörung über die vorgeschlagenen Straßennamen gegeben.
  
- (3) Das in Abs. 1 und 2 genannte Verfahren gilt auch bei der Änderung von Straßennamen

### **§ 2 Kostentragung der Beschilderung**

- (1) Die Straßennamenschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
  
- (2) Über Form, Material und Schrift von Namensschildern entscheidet im Falle von Neuanschaffungen der Gemeinderat von Amts wegen.

### **§ 3 Duldungspflicht von Straßennamensschildern**

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßennamensschilder angebracht oder aufgestellt werden.

## **Abschnitt II: Hausnummerierung**

### **§ 4 Duldungspflicht von Hausnummernschildern**

Die Anbringung von Hausnummernschildern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu dulden.

## **§ 5 Verpflichteter**

- (1) Die Duldungspflicht nach § 4 trifft neben dem Grundstückseigentümer in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigentümer nach § 872 BGB.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.

## **§ 6 Zuteilung von Hausnummern**

- (1) Jedes bebaute Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Für Gebäude, die im Rohbau hergestellt sind, ist Antrag auf Zuteilung einer Hausnummer zu stellen. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so teilt die Gemeinde die Hausnummer von Amtswegen zu.
- (3) Für Gebäude, die von einer generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
- (4) Für Grundstücke mit geringschätzigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder anderweitig irgend ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- (5) Andere Verfahren, vor allem in baurechtlicher und feuerpolizeilicher Hinsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

## **§ 7 Beschaffung der Hausnummernschilder**

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung sind die vom Gemeinderat festgelegten Hausnummernschilder mit Straßennamen oder Ortsnamen zu verwenden.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, das Hausnummernschild auf seine Kosten zu erwerben, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaiger sonstiger weiterer Auflagen der Gemeinde nach § 8 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

- (3) Müssen unleserlich gewordene oder beschädigte Hausnummernschilder ersetzt werden, so sind in jedem Falle wieder die vom Gemeinderat festgelegten, einheitlichen Schilder zu verwenden.

### **§ 8 Anbringung der Hausnummernschilder**

- (1) Das vom Gemeinderat festgelegte Hausnummernschild muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.

Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite so ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf das am Gebäude angebrachte Hausnummernschild verhindern, so ist es unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes, geboten ist.
- (3) Andere, als die vom Gemeinderat festgelegten Hausnummernschilder können zusätzlich zu diesem angebracht werden.

### **§ 9 Sonderfälle bei der Anbringung von Hausnummernschilder**

- (1) Bei einem Vorgarten ist das vom Gemeinderat festgelegte Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
- (2) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann den Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.

### **§ 10 Unterhaltung der Hausnummernschilder**

Die Hausnummernschilder müssen stets in einwandfreiem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

### **Abschnitt III: Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 11 Ersatzvornahme**

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die Handlungen auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen.

Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

#### **§ 12 Erlaß von Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat kann – soweit erforderlich – Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen.

#### **§13 Verzeichnis der Straßen und Hausnummern, Übersichtspläne**

- (1) Bei der Gemeindeverwaltung wird ein Verzeichnis der Straßen und Hausnummern für den gesamten Bereich der Gemeinde geführt.
- (2) Ein Verzeichnis der Straßen mit den dazugehörigen Hausnummern besteht für die Orte Postmünster, Gangerbauer, Neuhofen und Schalldorf. Für die übrigen Orte der Gemeinde ist ein Verzeichnis der Hausnummern angelegt.
- (3) Für die einzelnen Orte der Gemeinde sind Straßen- und Hausnummern-Übersichtspläne angelegt (Maßstab 1:5000).

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 13.04.1979 in Kraft.

Die Satzung wurde in der Zeit vom 12.04.1979 bis 12.05.1979 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Postmünster, den 15.02.1979

Gemeinde Postmünster

Wiedemann  
1. Bürgermeister